

Bürgerfernsehen in Nordrhein-Westfalen:

hier: Entwicklungsplan III für den Zeitraum 2003 bis 2007

Einleitung

1999 wurde von der Rundfunkkommission der Entwicklungsplan II für die Offenen Kanäle in Kabelanlagen beschlossen. Er galt bis Ende 2002 und soll fortgeschrieben werden. Der Entwicklungsplan III beschreibt die Leitlinien der LfM für die zukünftige Förderung des Bürgerfernsehens. Es können gefördert werden:

- Aufgaben des Bürgerfernsehens, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Arbeitsgemeinschaften ergeben,
- Vorhaben, die in Zusammenhang mit der Bildung von und der Beteiligung an lokalen Medienkompetenznetzwerken stehen,
- Vorhaben, die in Zusammenhang mit der Bildung von und der Beteiligung an Ausbildungs- und Erprobungskanälen stehen und
- die Erprobung neuer digitaler Verbreitungsplattformen.

1980 hat eine Expertengruppe Offener Kanal vor der Aufnahme des Sendebetriebs des ersten Bürgersenders im Jahr 1984 den Zweck des Offenen Kanals wie folgt beschrieben: "Der Offene Kanal bezweckt die Erprobung und Entwicklung neuer Kommunikationsformen auf lokaler und regionaler Ebene und deren Auswirkung auf das kulturelle und soziale Leben sowie auf die kommunikative Kompetenz der Beteiligten. Er ist als zeitlich befristetes Experiment angelegt."

1985 startete der erste nordrhein-westfälische Offene Kanal in Dortmund im Rahmen des Kabelpilotprojektes unter WDR-Trägerschaft. Seit dem sind in mehreren Bundesländern sowohl weitere Offene Fernsehkanäle als auch neue Formen des partizipativen Rundfunks, wie der Bürgerfunk, der Nichtkommerzielle Lokalfunk oder Aus- und Fortbildungskanäle entstanden, die heute unter dem Begriff „Bürgermedien“ subsummiert werden.

Der gesellschaftliche Bedarf für ein zugangsoffenes Forum auf einem Fernsehkanal muss im Sinne der Expertengruppe immer wieder geprüft werden, mit dem Ziel, dem

gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen und ggf. den Zugang, die Angebote und die Arbeitsstrukturen den veränderten Bedingungen anpassen. Es müssen Qualitätskriterien für das Bürgerfernsehen entwickelt werden, an denen sich das zukünftige Handeln ausrichtet.

An den einzelnen Standorten sind bereits Maßnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt worden, die die Veränderung der inneren Strukturen und das Programm betreffen. Dazu zählen u.a.:

- die Schaffung fester Sendeplätze und Strukturierung des Programmangebotes,
- die Straffung der Organisation des Sendebetriebs,
- die Einbindung der Vereinsmitglieder,
- das Angebot von Veranstaltungen/Projekten zum Erwerb von Medienkompetenz
- die Errichtung eines Multiplikatorenpools über Referenten/Medientrainer,
- die Entwicklung eines Schwerpunktes/Profils und die Einbindung in das Programm.

Diese Optimierung soll fortgeführt werden. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für das Bürgerfernsehen geschaffen werden, sich an der Bildung lokaler Medienkompetenznetzwerke und der Einrichtung von Ausbildungs- und Erprobungskanälen zu beteiligen.

Dem soll das neue Förderkonzept der LfM Rechnung tragen. Es werden durch den Entwicklungsplan III neue Akzente im Bereich der Qualifizierung und des Programms gesetzt. Dies führt zwangsläufig zu einer Umverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel und damit auch zum Abbau von bisherigen Angebotsstrukturen.

Der Entwicklungsplan III und die darauf basierenden Förderregelungen der LfM sollen den beteiligten Arbeitsgemeinschaften in dieser Umstrukturierungsphase die nötige Planungs- und Rechtssicherheit geben und den bürokratischen Aufwand auf das erforderliche Maß reduzieren.

Individuelle Strukturen und Rahmenbedingungen an den einzelnen Standorten sollen berücksichtigt werden. Der Prozess der Umstrukturierung wird durch den Dialog der LfM mit den Arbeitsgemeinschaften begleitet, um:

- lokale Profile weiter zu entwickeln,
- das jeweilige Aufgabenprofil zu definieren und Zielvereinbarungen darüber zu treffen und
- um ein Qualitätsmanagement einzuführen.

Die Zielvereinbarungen müssen nachvollziehbar sein. Sie sollen in regelmäßigen Gesprächen mit der LfM überprüft werden.

Zukünftige Förderung

In Bezug auf die zukünftige Förderung regelt das Landesmediengesetz, dass die LfM im Rahmen ihres Haushaltes der Arbeitsgemeinschaft Zuschüsse für den Betrieb gewähren kann und die Arbeitsgemeinschaften dafür eine angemessene Eigenleistung nachweisen müssen (§ 82 LMG NRW).

Offene Kanäle sind zugangsoffene Foren, die der Bevölkerung im Verbreitungsgebiet ermöglichen, sich durch die Produktion von Beiträgen an der Gestaltung eines auf einem Fernsehkanal verbreiteten Programms zu beteiligen. Träger sind die von der LfM lizenzierten Arbeitsgemeinschaften in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Arbeitsgemeinschaften stellen die Technik bereit, organisieren den Sendebetrieb, beraten die Nutzer und Nutzerinnen bei der Produktion und bieten technisch-gestalterische und journalistisch-redaktionelle Qualifizierungen an. Sie treffen keine redaktionelle Auswahl. Die Beiträge werden von den Nutzerinnen und Nutzern selbst verantwortet. Diese sind nicht zwingend in die Strukturen des Trägervereins eingebunden, da das Senden von Beiträgen nicht an die Vereinsmitgliedschaft gekoppelt ist.

In Nordrhein-Westfalen sind zur Zeit 13 Arbeitsgemeinschaften lizenziert:

Offener Kanal Bielefeld e.V., Offener Kanal Borgentreich e.V., Offener Kanal Dortmund e.V., Arbeitskreis Stadtfernsehen e.V. (Duisburg), Offener Kanal Essen e.V., Offener Kanal Hamm e.V., Offener Kanal Hopsten e.V., Offener Kanal Lüdenscheid e.V., Bürgerfernsehen Offener Kanal e.V. (Marl), Offener Kanal Meckenheim e.V., Offener Bürgerkanal Münster e.V., Arbeitsgemeinschaft Offener Kanal Paderborn e.V. und der Offene Kanal Tudorf e.V..

Die Förderung der Arbeitsgemeinschaften oder von Dritten, die über Erfahrungen bei der Durchführung von Offenen Kanälen verfügen, soll folgende Bereiche umfassen:

1. Sockelfinanzierung

- **Mittel für die Anschaffung der Grundausstattung** der Sende- und Produktionstechnik, für die Umstellung auf digitale Technik und für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen.

Die Grundausstattung umfasst Aufnahmeeinheiten, digitale Schnittplätze, Bandmaschinen, die Studioausstattung, die Senderegie und die Sendeabwicklung.

Die Umstellung auf digitale Bandformate und nonlineare Schnittplätze ist an einigen Standorten (Dortmund, Münster, Essen, Marl, Hamm, Meckenheim) bereits vollzogen worden. In der jetzt anstehenden Ausbaustufe muss die

Sendeabwicklung digitalisiert werden. Für die Grundausstattung sind je nach Größe des Offenen Kanals zwischen 40 T€ und 250 T€ zu veranschlagen. Das bestehende Konzept wird fortgeschrieben. Darüber hinaus sind erfahrungsgemäß Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen notwendig, die sich durch den Geräteverschleiß im laufenden Produktionsbetrieb ergeben.

Die mit Mitteln der LfM angeschaffte Technik verbleibt im Eigentum der LfM. Die Arbeitsgemeinschaften tragen die Kosten für Versicherung, Wartung und Reparatur. Dieses Verfahren hat sich in den zurückliegenden Jahren in der Praxis bewährt und soll beibehalten werden.

Übernahme der Leitungsgebühren für die Anmietung oder den Aufbau von Heranführungsleitungen vom Studiostandort zum Einspeisepunkt des Kabelnetzes bzw. den Einspeisepunkten der Kabelnetze. Die Kosten sind bislang in voller Höhe von der LfM gefördert worden. Pro Einspeisepunkt sind für eine Leitung ca. 25 T€

p.a. zu veranschlagen. Diese Kosten entstehen bislang nur bei der Heranführung an die Kabelnetze der Ish GmbH & Co KG, nicht bei der Verbreitung in kleinen Anlagen wie in Borgentreich, Tudorf, Hopsten, Bielefeld oder Duisburg.

- **Förderung der laufenden Betriebskosten**, um die Betreuung, Versicherung, Reparatur und Wartung der Produktions- und Sendetechnik, die organisatorische Abwicklung des Sendebetriebs und die Durchführung von Grundlagenkursen in die Technikbedienung zu gewährleisten. Abhängig von der Anzahl der Einwohner im Verbreitungsgebiet und der Höhe der Zahl der angeschlossenen Kabelhaushalte werden für jede Kategorie ein Richtwert an Mindestsendetagen und ein jährlicher Förderhöchstbetrag festgesetzt. Die Einzelheiten werden durch die Richtlinien geregelt.

Kategorien Entw.-plan III	Einwohner	Kabelhaushalte	Sendetage im Jahr	Förderhöchstbetrag
A	>500.000	>150.000	250	47 T€
B	>250.000	> 80.000	200	37,6 T€
C	>100.000	> 30.000	150	28,2 T€
D	>25.000	> 8.000	100	18,8 T€
E	>1.000	> 300	50	9,4 T€

Die Berechnung der Förderhöchstbeträge ist im Anhang dargestellt.

2. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

Ein kontinuierliches Programmangebot steigert die Akzeptanz des Bürgerfernsehens bei der Bevölkerung. Dafür gibt es ausreichend Beispiele in Nordrhein-Westfalen. Durch ein strukturiertes Programmangebot wird die Zugangsoffenheit des einzelnen Bürgers nicht eingeschränkt. Um ein Programmangebot mit regelmäßig ausgestrahlten Sendungen aufzubauen, müssen sich Redaktionsgruppen bilden. Mitglieder dieser Redaktionsgruppen für die unterschiedlichsten Sendungen sind die Nutzerinnen und Nutzer, die von der Arbeitsgemeinschaft für die ehrenamtliche Mitarbeit geworben werden.

Für einige Sendungen, z.B. ein Sportmagazin, gibt es schon Vorbilder an den einzelnen Standorten. Darüber hinaus sollen zukünftig neue Programmformate von den Ausbildungs- und Erprobungskanälen entwickelt werden.

Die Redaktionsgruppen sollen von Medientrainern betreut werden, die den Mitgliedern das nötige technisch-gestalterische und redaktionelle Handwerkszeug

vermitteln. In Kooperation mit dem Bildungszentrum Bürgermedien werden Seminare für die Qualifizierung der Medientrainer angeboten.

Die Kosten für den Aufbau und die Betreuung der Redaktionsgruppen, z.B. die Aufwandsentschädigung bzw. für die Honorare der Medientrainer, sollen bezuschusst werden. Es wird eine Tagespauschale von 150 € pro Sendetag einer Redaktionsgruppe angesetzt. Die Kriterien für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit einer Redaktionsgruppe und für den Nachweis der Redaktionsarbeit werden in Anlehnung an die Anerkennung der Radiowerkstätten in den Richtlinien näher definiert.

Für die Förderkategorien A bis E werden jeweils Höchstbeträge festgesetzt:

Kategorien Entw.plan III	Sendungen von Redaktionsgruppen	Förderhöchstbetrag
A = 250 Sendetage	500 Sendungen	75 T€
B = 200 Sendetage	400 Sendungen	60 T€
C = 150 Sendetage	300 Sendungen	45 T€
D = 100 Sendetage	150 Sendungen	22,5 T€
E = 50 Sendetage	75 Sendungen	11,25 T€

3. Schwerpunktförderung

Die Einrichtungen, die Bürgerfernsehen betreiben, müssen ihr Angebot im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenz zielgruppenspezifisch weiterentwickeln. Dafür werden dringend methodisch-didaktische Konzepte benötigt, die den einzelnen Arbeitsgemeinschaften für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Die Angebote sollen nach Möglichkeit auch die Nutzung verschiedener Verbreitungsplattformen (Fernsehen-Radio-Internet) berücksichtigen.

In den vergangenen Jahren haben sich an den einzelnen Standorten unterschiedliche Schwerpunktsetzungen im örtlichen Angebot und Profil entwickelt. So ist z.B. in Münster ein Kinderkanal entstanden, in Dortmund kooperiert der Offene Kanal mit dem Universitätsfernsehen und in Marl wurden Bergleute zu Mediengestaltern umgeschult. Dieses Know-How ist die Grundlage für die Entwicklung von Angebotsmodulen, die den Offenen Kanälen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Die damit beauftragten Offenen Kanäle sollen neben der Konzeptentwicklung auch den

Transfer organisieren und für ihren Arbeitsschwerpunkt die Funktion einer Service- und Beratungsstelle übernehmen.

Folgende Schwerpunkte sind möglich:

- [i:si]-Kinderkanal in Münster,
- Bürgerfernsehen und Schule in Essen,
- Aus- und Weiterbildung im universitären Bereich in Dortmund,
- Aus- und Weiterbildung im außeruniversitären Bereich in Marl,
- Internet in Hamm oder Bielefeld.

Die Schwerpunktbildung wird zeitlich befristet gefördert. Es können entweder Vorhaben gefördert werden, die von der LfM ausgeschrieben oder die von den Arbeitsgemeinschaften selbst entwickelt werden.

Für die Förderung einzelner Schwerpunkte können auf der Basis der bisherigen Förderung von Projekten in diesem Bereich erfahrungsgemäß bis zu ca. 75 T € pro Jahr für die Personal- und Sachkosten veranschlagt werden.

4. Kooperationsprojekte

Neben der LfM gibt es noch weitere Stellen, die Projekte im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenz fördern. Für die Arbeitsgemeinschaften sind solche Vorhaben geeignet, um notwendige Eigenmittel zu erwirtschaften, aber auch um ihren Bekanntheitsgrad zu steigern und neue Nutzerinnen und Nutzer zu gewinnen.

Die Planung, der Aufbau und die Durchführung solcher zeitlich befristeter Projekte bedingt einen zusätzlichen personellen, technischen und auch finanziellen Aufwand.

Um den Arbeitsgemeinschaften die Durchführung solcher über die Alltagsarbeit hinaus gehenden Projekte zu ermöglichen, sollen Fördermittel bereitgestellt werden. Die Fördervoraussetzungen werden in den Richtlinien näher bestimmt. Es werden in Anlehnung an den Entwicklungsplan II jährliche Förderhöchstbeträge festgesetzt:

Kategorie	Förderhöchstbetrag
A	20 T€
B	17,5 €

C	15 T€
D	10 T€
E	5 T€

Anlage 1:

Berechnung der Förderhöchstbeträge:

Die Beträge für die Sendetagepauschale leiten sich u.a. aus der Höhe der Beträge der laufenden Sachkosten und der Honorarkosten für die Sendehelfer ab, und orientieren sich an den Erfahrungswerten aus den zurückliegenden Förderjahren.

Unter Technikkosten sind die Kosten für die Versicherung, Reparatur und Wartung der Produktions- und Sendetechnik zusammengefasst. Die Höhe der Beträge wurde an den Erfahrungswerten aus den zurückliegenden Förderjahren bemessen.

Durch die Förderung der Grundlagenkurse soll gewährleistet werden, dass neue Nutzer und Nutzerinnen in die Bedienung der zur Verfügung gestellten Technik eingewiesen werden. Für die Berechnung ist ein für Seminare in diesem Bereich üblicher Stundensatz in Höhe von 20 € pro Stunde, eine durchschnittliche Kurslänge von 3 Stunden und eine Mindestteilnehmerzahl von sechs Personen zu Grunde gelegt worden.

Kategorien Entw.plan III/ Förderhöchst- betrag	Sendetags- Pauschale: 100€ pro.Tag	Technikkosten	Anzahl Kurse a 60 €
A / 47.000 €	250 Tage / 25.000 €	10.000 €	200/ 12.000 €
B / 37.600 €	200 Tage / 20.000 €	8.000 €	160 / 9.600 €
C / 28.200 €	150 Tage / 15000 €	6.000 €	120 / 7.200 €
D / 18.800 €	100 Tage / 10.000 €	4.000 €	80 / 4.800 €
E / 9.400 €	50 Tage 5.000 €	2.000 €	40 / 2.400 €

Anlage 2:

Vergleich der bisherigen Förderung mit der zukünftigen Förderung:

Kategorie	Bish. Förderhöchstbetrag Incl. Projektförderung	Neuer Förderhöchstbetrag (Sockel, Qualifizierung, Kooperationsprojekte ohne Schwerpunktförderung)
A	155.785 €	Sockel: 47.000 € Qualifizierung: 75.000 € Kooperation: 20.000 € Gesamt: 142.000 €
B	115.660 €	Sockel: 37.600 € Qualifizierung: 60.000 € Kooperation: 17.500 € Gesamt: 115.100 €
C	89.600 €	Sockel: 28.200 € Qualifizierung: 45.000 € Kooperation: 15.000 € Gesamt: 88.200 €
D	61.065 €	Sockel: 18.800 € Qualifizierung: 22.500 € Kooperation: 10.000 € Gesamt: 51.300 €
E	11.285 €	Sockel: 9.400 € Qualifizierung: 11.250 € Kooperation: 5.000 € Gesamt: 25.650 €

Nicht berücksichtigt ist in dieser Gegenüberstellung die zukünftige Schwerpunktförderung, die bis zu 75.000,-- € betragen kann.

Anlage 3, Blatt 1: Berechnung für eine Arbeitsgemeinschaft gem. Kat. A

Bereich	Kategorie A, max. Förderbetrag Kalkulationsgrundlage	
Pauschale Sendetage	250 Sendetage	25.000 €
Technikkosten für Wartung, Versicherung, Reparatur	Pauschal	10.000 €
Socket / Beratung u. Kurse	200 Kurse a 60 €	12.000 €
Sockelfinanzierung		47.000 €
Qualifizierung Betreuung Redaktionsgruppen		75.000 €
Kooperationsprojekte		20.000 €
Zwischensumme		142.000 €
Schwerpunkt bei Förderung eines Vorhabens		25.000 bis 75.000 €
Leitung	100 %	
Technik	Bereitstellung der Grundausstattung	

Berechnung für eine Arbeitsgemeinschaft gem. Kat. B

Bereich	Kategorie B, max. Förderbetrag Kalkulationsgrundlage	
Socket / Pauschale Sendetag	200 Sendetage a 100 €	20.000 €
Technikkosten für Wartung, Versicherung, Reparatur	Pauschal	8.000 €
Socket / Beratung u. Kurse	160 Kurse a 60 €	9.600 €
Sockelfinanzierung		37.600 €
Qualifizierung Betreuung Redaktionsgruppen		60.000 €
Kooperation		17.500 €
Zwischensumme		115.100 €
Schwerpunktförderung eines Vorhabens		25.000 bis 75.000 €
Leitung	100 %	
Technik	Bereitstellung der Grundausstattung	

Anlage 3, Blatt 2**Berechnung für eine Arbeitsgemeinschaft gem. Kat. C**

Bereich	Kategorie C, max. Förderbetrag Kalkulationsgrundlage	
Sockel / Pauschale Sendetag	150 Sendetage a 100 €	15.000 €
Technikkosten für Wartung, Versicherung, Reparatur	Pauschal	6.000 €
Sockel / Beratung u. Kurse	120 Kurse a 60 €	7.200 €
Sockelfinanzierung		28.200 €
Qualifizierung		45.000 €
Kooperation		15.000 €
Zwischensumme		88.200 €
Schwerpunkt bei Förderung eines Vorhabens		25.000 bis 75.000 €
Leitung	100 %	
Technik	Bereitstellung der Grundausrüstung	

Berechnung für eine Arbeitsgemeinschaft gem. Kat. D

Bereich	Kategorie C, max. Förderbetrag Kalkulationsgrundlage	
Sockel / Pauschale Sendetag	100 Sendetage a 100 €	10.000 €
Technikkosten für Wartung, Versicherung, Reparatur	Pauschal	4.000 €
Sockel / Beratung u. Kurse	80 Kurse a 60 €	4.800 €
Sockelfinanzierung		18.800 €
Qualifizierung Betreuung Redaktionsgruppen		22.500 €
Kooperation		10.000 €
Zwischensumme		51.300 €
Schwerpunkt bei Förderung eines Vorhabens		25.000 bis 75.000 €
Leitung	100 %	
Technik	Bereitstellung der Grundausrüstung	

Berechnung für eine Arbeitsgemeinschaft gem. Kat. E

Bereich	Kategorie C, max. Förderbetrag Kalkulationsgrundlage	
Sockel / Pauschale Sendetag	50 Sendetage a 100 €	5.000 €
Technikkosten für Wartung, Versicherung, Reparatur	Pauschal	2.000 €
Sockel / Beratung u. Kurse	40 Kurse a 60 €	2.400 €
Sockelfinanzierung		9.400 €
Qualifizierung Betreuung Redaktionsgruppen		11.250 €
Kooperation		5.000 €
Zwischensumme		25.650 €
Schwerpunkt bei Förderung eines Vorhabens	25.000 bis 75.000 €	
Leitung	100 %	
Technik	Bereitstellung der Grundausstattung	